



Vschinauncha da Zuoz
Gemeinde Zuoz

Gemeindeverfassung

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Begriff	5
Art. 2	Gleichstellung der Geschlechter	5
Art. 3	Gemeindeautonomie	5
Art. 4	Aufgaben der Gemeinde	5
Art. 5	Oberste Gewalt	5
Art. 6	Amts- und Schulsprache	5
Art. 7	Stimmrecht	5
Art. 8	Wählbarkeit	6
Art. 9	Initiativrecht	6
Art. 10	Petitionsrecht	6
Art. 11	Motion	6
Art. 12	Auskunft	7
Art. 13	Protokollführung	7
Art. 14	Recht auf Einsicht in die Protokolle	7

B. Gemeindeorganisation

Art. 15	Gemeindeorgane	7
Art. 16	Amtsdauer	7
Art. 17	Amtszeitbeschränkung	8
Art. 18	Wahl der Behörden	8
Art. 19	Absolutes Mehr	8
Art. 20	2. Wahlgang	8
Art. 21	Ersatzwahlen	8
Art. 22	Unvereinbarkeit	9
Art. 23	Ausschlussgründe	9
Art. 24	Ausstandsgründe	9
Art. 25	Entschädigung	9
Art. 26	Verantwortlichkeit	9
Art. 27	Demission	9
Art. 28	Schweigepflicht	10

C. Die einzelnen Gemeindeorgane

1. Die Gemeindeversammlung

Art. 29	Befugnisse	10
Art. 30	Einberufung / Traktanden	10
Art. 31	Besuch der Gemeindeversammlung	11
Art. 32	Beschlussfähigkeit	11

Art. 33	Versammlungsleitung	11
Art. 34	Abstimmungsmodus	11
Art. 35	Wiedererwägung	11
Art. 36	Stimmzähler	12

2. Der Gemeinderat

Art. 37	Zusammensetzung	12
Art. 38	Handgelübde	12
Art. 39	Sitzungen	12
Art. 40	Beschlussfähigkeit	12
Art. 41	Befugnisse	13
Art. 42	Finanzielle Kompetenzen	14
Art. 43	Verwaltungsfächer	14
Art. 44	Geschäftsführung	14
Art. 45	Rechtsverbindliche Unterschriften / Rechtsmittelbelehrung	15

3. Der Gemeindepräsident

Art. 46	Aufgaben und Befugnisse	15
---------	-------------------------	----

4. Die Geschäftsprüfungskommission

Art. 47	Zusammensetzung und Konstituierung	15
Art. 48	Aufgaben	15

5. Der Schulrat

Art. 49	Der Schulrat der Unterstufe	16
Art. 50	Aufgaben	16
Art. 51	Kompetenzen	16

6. Die Baukommission

Art. 52	Baukommission	16
---------	---------------	----

7. Der Gemeindeführungsstab

Art. 53	Gemeindeführungsstab	16
---------	----------------------	----

D. Die Gemeindeverwaltung

Art. 54	Gemeindekanzlei	17
Art. 55	Der Gemeindekanzlist	17

E. Eigentum und Verwaltung des Gemeinde-Vermögens

Art. 56	Vermögen der Gemeinde	17
Art. 57	Verwaltung	17
Art. 58	Nutzungstaxen und Kostenbeiträge; Nutzungszinsen	18
Art. 59	Vorzugslasten	18
Art. 60	Gebühren	18
Art. 61	Ersatzabgaben	18
Art. 62	Steuern	18
Art. 63	Gäsetaxe und Tourismusförderungstaxe	18

F. Gemeindeverbindungen

Art. 64	Begriff	19
Art. 65	Beitritt zu einer Gemeindeverbindung	19

G. Bürgergemeinde

Art. 66	Rechte	19
Art. 67	Verhältnis	19

H. Kirchenwesen

Art. 68	Kirchliche Angelegenheiten	19
---------	----------------------------	----

I. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 69	Sprache	20
Art. 70	Revision	20
Art. 71	Inkrafttreten	20
Art. 72	Aufhebung widersprechender Bestimmungen	20

Gemeindeverfassung

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die Gemeinde Zuoz ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft. Sie besteht aus den auf ihrem Gebiet wohnhaften Personen und bildet eine selbständige politische Gemeinde des Kantons Graubünden.

Begriff

Art.2

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Verfassung beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Verfassung nicht etwas anderes ergibt.

Gleichstellung der Geschlechter

Art. 3

Im Rahmen der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons steht der Gemeinde das Recht der freien Selbstverwaltung zu. Sie ist in den Grenzen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die oberste Gewalt in Bezug auf Personen und Sachen in ihrem Besitz.

Gemeindeautonomie

Art. 4

Die Gemeinde tut alles, was dem Wohle der Allgemeinheit dient. Sie fördert und unterstützt die kulturelle Entwicklung sowie die soziale und wirtschaftliche Wohlfahrt. Sie erlässt die notwendigen Gesetze und Verordnungen.

Aufgaben der Gemeinde

Art. 5

Die oberste Gewalt der Gemeinde bildet die Gesamtheit der ansässigen Stimmberechtigten.

Oberste Gewalt

Art. 6

Amtssprachen sind Romanisch (Puter) und Deutsch. Jedem Einwohner steht das Recht auf freien Gebrauch der beiden Sprachen in Wort und Schrift zu. Schulsprache der Unterstufe ist Romanisch (Puter).

Amts- und Schulsprache

Art. 7

Stimmfähig sind Schweizerbürger beiderlei Geschlechts, die das 18. Altersjahr erfüllt haben und nicht wegen Geisteskrankheiten oder Geistesschwäche entmündigt sind.

Stimmrecht

Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind die stimmfähigen

gen Schweizerbürger beiderlei Geschlechts, welche als Niedergelassene in der Gemeinde wohnen.

Für die Stimmberechtigung in eidgenössischen Angelegenheiten sowie in Kantons- und Kreisangelegenheiten gelten die Bestimmungen des Bundes, des Kantons und des Kreises.

Art. 8

Wählbarkeit

Jeder Stimmberechtigte kann in eine Gemeindebehörde gewählt werden, sofern ihm die Bekleidung öffentlicher Ämter nicht durch strafgerichtliches Urteil aberkannt ist. Amtszwang besteht nicht.

Art. 9

Initiativrecht

a) Grundsatz
Initiativbegehren zuhanden der Gemeindeversammlung sind dem Gemeinderat einzureichen. Sie müssen von mindestens 100 Stimmberechtigten unterschrieben sein. Davon ausgeschlossen sind Beschlüsse, die Gemeindebehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefasst haben, oder geregelte Rechtsbeziehungen zwischen der Gemeinde und Dritten.

Die Initiative kann entweder in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes eingebracht werden.

b) Verfahren bei Initiativen
Der Gemeinderat hat ein gültig zustande gekommenes Initiativbegehren innert 6 Monaten nach der Einreichung der Gemeindeversammlung zu unterbreiten. Er kann der Gemeindeversammlung auch Gegenvorschläge unterbreiten. Liegt ein solcher Gegenvorschlag vor, wird zunächst zwischen diesem und dem Initiativbegehren entschieden. Hierauf hat die Gemeindeversammlung durch definitive Abstimmung über Annahme oder Verwerfung jenes Vorschlages zu entscheiden, der aus der ersten Abstimmung hervorgegangen ist.

c) Rückzug von Initiativen
Ein Initiativbegehren kann von den 5 Erstunterzeichnern zurückgezogen werden, sofern es keine anders lautende Rückzugsklausel gibt.

d) Rechtswidrige Initiative.
Initiativbegehren rechtswidrigen Inhalts sind unzulässig.

Art. 10

Petitionsrecht

Das Petitionsrecht ist gewährleistet. Jeder Gemeindegewohner kann dem Gemeinderat schriftlich eigenhändig unterzeichnete Anträge, Begehren und Beschwerden unterbreiten. Dieser ist verpflichtet, innert 6 Monaten dazu Stellung zu nehmen.

Art. 11

Motion

Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, in der Gemeindeversammlung Anträge zu stellen, die einen nicht auf der Traktandenliste auf-

geführten Gegenstand betreffen. Erklärt sich die Gemeindeversammlung damit einverstanden, hat der Gemeinderat darüber in einer nächsten Gemeindeversammlung Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Art. 12

Jeder Stimmberechtigte kann in der Gemeindeversammlung Auskunft über den Stand oder die Erledigung einer Gemeindeangelegenheit verlangen. Die Auskunft ist an der nächsten Gemeindeversammlung zu erteilen. Sie kann verschoben werden, wenn ihr erhebliche Interessen der Gemeinde oder Dritter entgegenstehen. Die Auskunft kann verweigert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, bei denen für die Allgemeinheit kein Recht auf Einsichtnahme in die Protokolle der Gemeindebehörden besteht.

Auskunft

Art. 13

Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung, des Gemeinderates aller Kommissionen sind Protokolle zu führen. Diese sind bei nächster Gelegenheit zur Genehmigung vorzulegen und nachher vom Protokollführer und vom Präsidenten zu unterzeichnen.

Protokollführung

Art. 14

Die Protokolle der Gemeindeversammlung stehen jedem Stimmberechtigten zur Einsicht offen. Die Einsicht in die Protokolle des Gemeinderates und der übrigen Gemeindebehörden wird nur gestattet, wenn schutzwürdige Interessen geltend gemacht werden können. Der Anspruch auf Einsicht kann durch Aushändigung eines Protokollauszuges erfüllt werden.

Recht auf Einsicht in die Protokolle

B. Gemeindeorganisation

Art. 15

Die ordentlichen Organe der Gemeinde sind:

- 1) die Gemeindeversammlung
- 2) der Gemeinderat
- 3) der Gemeindepräsident
- 4) die Geschäftsprüfungskommission
- 5) der Schulrat
- 6) die Baukommission
- 7) der Gemeindeführungsstab

Gemeindeorgane

Art. 16

Die Amtsdauer des Gemeindepräsident sowie der gewählten Mitglieder der Gemeindeorgane sowie derjenigen Kommissionen, die nicht einem speziellen Gesetz oder Reglement unterstehen, beträgt 3 Jahre.

Amtsdauer

Die Amtsdauer beginnt am 1. Juli und endet 3 Jahre nach der letzten Wahl, d.h. am 30. Juni.

Art. 17

Amtszeitbeschränkung

Der Gemeindepräsident sowie die gewählten Mitglieder der Gemeindeorgane können zweimal wiedergewählt werden. Nach einem Unterbruch von 1 Jahr beginnt die Wählbarkeit von neuem.

Art. 18

Wahl der Behörden

Die Gemeindebehörden werden jedes Jahr an Chalandamarz, d.h. am 1. März, durch Urnenabstimmung gewählt. Spätestens 10 Tage vor den Chalandamarz-Wahlen hat eine Vorschlagsversammlung stattzufinden. Das Wahlbüro wird vom Gemeinderat bestimmt. Wahlvorschläge für die Gemeindebehörden können von den Stimmberechtigten mit Einwilligung der Vorgeschlagenen auch schriftlich bis 2 Tage nach der Vorschlagsversammlung eingereicht werden. Entsprechend den Bestimmungen über die Gemeindeorgane wird abwechselungsweise jedes Jahr nur ein Teil der betreffenden Mitglieder gewählt.

Art. 19

Absolutes Mehr

Bei sämtlichen Gemeindewahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der für das jeweilige Amt gültigen Stimmzettel. Leere und ungültige Stimmzettel werden nicht gezählt. Dabei wird die Zahl aller gültigen Stimmzettel durch zwei geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Gewählt ist, wer dieses erreicht. Erreichen mehr Kandidaten das absolute Mehr als Sitze zu vergeben sind, fallen diejenigen mit den wenigsten Stimmen als überzählig aus der Wahl.

Art. 20

2. Wahlgang

Erreicht ein Kandidat das absolute Mehr nicht oder sind weniger Kandidaten gewählt als zu wählen sind, findet im Laufe des Monats März ein weiterer Wahlgang statt. Gewählt sind dann jene Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Entfallen im 2. Wahlgang gleichviel Stimmen auf mehrere Kandidaten, sind jene gewählt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Art. 21

Ersatzwahlen

Scheidet im Laufe einer Amtsperiode ein Amtsinhaber aus irgendeinem Grunde aus, findet für den Rest der Amtsperiode eine Ersatzwahl in der Regel anlässlich der nächsten ordentlichen Chalandamarz-Wahlen statt. Der Gemeinderat kann einen früheren Zeitpunkt bestimmen.

Art. 22

Gemeindeangestellte können der ihnen unmittelbar vorgesetzten Behörde nicht angehören. Sie können jedoch mit beratender Stimme zu den Verhandlungen zugezogen werden.

Unvereinbarkeit

Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, dem Schulrat oder ordentlichen Kommissionen angehören bzw. Gemeindeangestellte sein.

Art. 23

Verwandte und Verschwägte in gerader Linie, Ehegatten und Geschwister, Stiefeltern und Stiefkinder, Stiefgeschwister sowie Eltern und Adoptivkinder dürfen nicht gleichzeitig demselben Gemeindeorgan angehören. Bei gleichzeitiger Wahl entscheidet das Los.

Ausschlussgründe

Art. 24

Mitglieder einer Gemeindebehörde, einer Kommission oder der Gemeindeversammlung haben bei der Behandlung von Traktanden und bei Abstimmungen in Ausstand zu treten,

Ausstandsgründe

a) wenn sie selbst, ihre Ehegatten oder Verwandte gem. Art. 23 ein unmittelbares Interesse an der fraglichen Angelegenheit haben;

b) wenn sie als Mitglieder des Verwaltungsrates oder Vorstandes einer juristischen Person persönlich interessiert sind.

Für die Gemeindeangestellten und nicht ständigen Gemeindefunktionäre gelten bei der Erfüllung ihrer amtlichen Obliegenheiten die gleichen Ausstandsgründe.

Die betreffende Behörde oder Kommission entscheidet selber, ob Ausstandsgründe vorliegen.

Art. 25

Der Gemeindepräsident, die Mitglieder des Gemeinderates, der Geschäftsprüfungskommission, des Schulrates und von Kommissionen sowie die nicht ständigen Gemeindefunktionäre werden für ihre Arbeitsleistungen nach der von der Gemeindeversammlung zu erlassenden Besoldungsverordnung entschädigt.

Entschädigung

Art. 26

Die Verantwortlichkeit der Gemeindebehörden und Kommissionen sowie der Gemeindeangestellten und der nicht ständigen Gemeindefunktionäre für alle Schäden, die aus ihrer Amtstätigkeit entstehen, ist im kantonalen Gesetz über die Verantwortlichkeit der Behörden und Beamten und die Haftung der öffentlich-rechtlichen Körperschaften geregelt.

Verantwortlichkeit

Art. 27

Wiederwählbare Amtsinhaber gelten als vorgeschlagen, wenn sie ihre Demission nicht mindestens 4 Wochen vor dem Wahltag dem

Demission

Gemeinderat schriftlich mitgeteilt haben.

Art. 28

Schweigepflicht

Die einzelnen Mitglieder der Behörden und Kommissionen sowie die Gemeindeangestellten und die nicht ständigen Gemeindefunktionäre sind in Angelegenheiten, die Interessen der Gemeinde oder Privater berühren, zum Schweigen verpflichtet. Diese Schweigepflicht bleibt auch nach Beendigung der Amts- oder Dienstzeit bestehen.

Für den behörde- und verwaltungsinternen Gebrauch gilt diese Schweigepflicht nicht; ebenso nicht in Zivil-, Straf- oder Verwaltungsverfahren.

C. Die einzelnen Gemeindeorgane

1. Die Gemeindeversammlung

Art. 29

Befugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

- a) den Erlass und die Abänderung der Gemeindeverfassung, der Gemeindegesetze und allgemeinverbindlicher Verordnungen und Reglemente;
- b) die Genehmigung des Voranschlages und der Gemeindefinanzrechnung sowie die Festsetzung des Steuerfusses;
- c) die Bewilligung von Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind und die finanzielle Kompetenz anderer Organe übersteigen;
- d) die Aufnahme von Anleihen und das Eingehen von Bürgschaftsverpflichtungen;
- e) die Ermächtigung zum Kauf, Verkauf, Tausch und Verpfändung von Grundeigentum sowie auch zur Einräumung und Ablösung von Grunddienstbarkeiten und Grundlasten; vorbehalten bleiben Art. 42, Ziff. 9 und 15Gverf. sowie die Rechte der Bürgergemeinde;
- f) die Verleihung von Wasserrechten und Einräumung anderer Sondernutzungsrechte und die Geltendmachung des Heimfallrechts aufgrund der Wasserrechtsgesetzgebung;
- g) die Gewährung von Darlehen, wenn der Betrag die Finanzkompetenz des Gemeinderates übersteigt und nicht im Rahmen der bestimmungsmässigen Verwendung von Fondsgeldern durch die zuständige Behörde liegt;
- h) die Beschlussfassung über Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden, Korporationen und regionalen Institutionen.

Art. 30

Einberufung/Traktanden

Die Gemeindeversammlung wird durch den Gemeinderat einberufen. Es darf nur über Verhandlungsgegenstände Beschluss gefasst werden, welche auf der mindestens 5 Tage vor der Gemeindeversammlung in üblicher Weise bekanntgegebenen Traktandenliste verzeichnet sind.

Art. 31

Der Besuch der Gemeindeversammlung ist für jeden stimmberechtigten Einwohner Ehrensache.

Besuch der Gemeindeversammlung

Art. 32

Jede ordnungsgemäss einberufene Gemeindeversammlung ist beschlussfähig.

Beschlussfähigkeit

Art. 33

Der Präsident leitet die Gemeindeversammlung. Er sorgt für deren ordnungsgemässe Durchführung und ergreift bei Störungen die nötigen Massnahmen.

Ist der Gemeindepräsident verhindert, so führt der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Gemeinderates die Versammlung.

Versammlungsleitung

Art. 34

Jeder Verhandlungsgegenstand muss zuerst diskutiert werden. Erst am Schluss kann darüber abgestimmt werden.

Abstimmungen werden offen durchgeführt. Schriftlich erfolgen sie, wenn ein anwesender Stimmberechtigter dies verlangt. In besonderen Fällen kann der Gemeinderat schriftlich abstimmen lassen, vor allem wenn private Interessen zu schützen sind.

Bei offenen Abstimmungen gelten Vorlagen als angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Hälfte der nach Abzug der Stimmenthaltungen verbleibenden Stimmen übersteigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Bei schriftlichen Abstimmungen gelten Vorlagen als angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Hälfte der nach Abzug der leeren und ungültigen Stimmzettel verbleibenden gültigen Stimmzettel übersteigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Liegen zum gleichen Thema mehrere Anträge vor, die sich sachlich gegenseitig ausschliessen, ist in Eventualabstimmungen jener Antrag zu ermitteln, der gegenüber den anderen den Vorzug erhält. Dieser wird dann zusammen mit dem Antrag des Gemeinderates der Schlussabstimmung unterworfen.

Abstimmungsmodus

Art. 35

Jeder Beschluss der Gemeindeversammlung kann dieser jederzeit zur Wiedererwägung unterbreitet werden. Vorbehalten bleiben die Rechte Dritter.

Wiedererwägung

Ein Beschluss, der weniger als 1 Jahr in Kraft ist, kann nur wiedererwogen werden, wenn $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmberechtigten einverstanden sind.

Art. 36

Stimmzähler

Das Stimmbüro besteht aus dem Protokollführer und mindestens 2 in der betreffenden Gemeindeversammlung bezeichneten Stimmzählern.

2. Der Gemeinderat

Art. 37

Zusammensetzung

Der Gemeinderat ist die oberste Verwaltungs- und Polizeibehörde der Gemeinde. Er besteht aus dem Gemeindepräsidenten und 6 Mitgliedern, von denen sich jedes Jahr abwechselungsweise ein Drittel der Wahl zu unterziehen hat.
Bei Beginn einer Amtsdauer wählt der Gemeinderat aus seiner Mitte den Vizepräsidenten. Auch verteilt er die verschiedenen Verwaltungsfächer auf seine Mitglieder.
Der Gemeinderat kann sich neu konstituieren, wenn er es nach einer Ersatzwahl für nötig hält. Die Neuverteilung muss publiziert werden. Jedes Mitglied des Gemeinderates ist verpflichtet, das ihm zugeteilte Verwaltungsfach zu übernehmen.

Art. 38

Handgelübde

Anlässlich der ersten Sitzung des Gemeinderates nach der Wahl wird den Neugewählten durch den Präsidenten das Handgelübde abgenommen. Die Formel lautet: "Ihr als neu gewählte gelobt, dass ihr alle Pflichten Eures Amtes nach bestem Wissen und Gewissen erfüllen wollt". Worte des Gelübdes: "Ich gelobe es!".
In entsprechender Form legt ein neu gewählter Präsident sein Gelübde vor dem abtretenden Präsidenten ab.

Art. 39

Sitzungen

Der Gemeinderat wird durch den Gemeindepräsidenten oder seinen Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.
Auf Verlangen von 3 Gemeinderäten ist der Gemeindepräsident verpflichtet, eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen. Die Sitzungen werden vom Gemeindepräsidenten oder -vizepräsidenten geleitet.

Art. 40

Beschlussfähigkeit

Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind.
Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Gemeinderatsmitglieder. Jedes Mitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident; bei Wahlen das Los.
Bei Wiedererwägungsgesuchen gilt Art. 36Gverf. sinngemäss.
Die Beschlüsse des Gemeinderates sind auf übliche Weise zu veröffentlichen.

Art. 41

Der Gemeinderat hat alle Befugnisse, welche nicht durch eidgenössisches und kantonales Recht oder durch Gemeindeverfassung und Gemeindegesetze einem anderen Organ übertragen sind.

Befugnisse

Ihm obliegen insbesondere:

- 1) die Handhabung des eidgenössischen, kantonalen und Gemeinderechtes sowie der Vollzug der Gemeindegesetze und -verordnungen und der Gemeindeversammlungsbeschlüsse;
- 2) die Überwachung der gesamten Gemeindeverwaltung;
- 3) die Verwaltung des Gemeindevermögens und die Besorgung sämtlicher Verwaltungsfächer;
- 4) die Erstellung der Jahresrechnung und des Voranschlages;
- 5) die Vorbereitung aller Vorlagen zuhanden der Gemeindeversammlung, soweit nicht ein anderes Gemeindeorgan damit beauftragt ist;
- 6) der Abschluss von Verträgen im Rahmen der ordentlichen Verwaltungsbefugnisse;
- 7) der Entscheid über die Führung von Prozessen und die Einreichung von Rekursen sowie der Abschluss von Vergleichen und Schiedsverträgen;
- 8) Tausch und Einräumung bzw. Ablösung von Dienstbarkeiten und Grundlasten über weniger als 400 m² sowie Grenzbereinigungen;
- 9) die Vertretung der Gemeinde gegenüber Dritten, vor Gericht und bei Behörden;
- 10) die Ausübung der der Gemeinde zustehenden Polizeigewalt und Strafkompetenz im Verwaltungsverfahren;
- 11) die Wahl und Entlassung der Gemeindeangestellten sowie die Festlegung ihrer Entlohnung;
- 12) die Wahl der Gemeindedelegierten und -funktionäre, Kommissionen und Arbeitsgruppen, soweit sie nicht einem anderen Gemeindeorgan vorbehalten ist;
- 13) die Verwaltung der gemeindeeigenen Liegenschaften, soweit nicht ein anderes Gemeindeorgan oder eine Kommission damit beauftragt ist;
- 14) in ausserordentlichen Fällen, wo es im Interesse der Öffentlichkeit liegt, der Ankauf von Grund und Boden im Betrage bis maximal Fr. 500'000.-- jährlich, jedoch nicht zulasten des Gemeinderatkredits gemäss Art. 42 Ziff. 3. Der Gemeinderat hat in der nächsten Gemeindeversammlung darüber zu orientieren;
- 15) die Entscheidung über Geschäfte, die die Gemeindeversammlung dem Gemeinderat zur Erledigung übertragen hat;
- 16) Zur Erledigung besonderer Aufgaben kann der Gemeinderat Kommissionen oder Arbeitsgruppen wählen. Diese haben nur beratende Funktion und keine Entscheidungsbefugnis. In der Regel soll ein Mitglied des Gemeinderates als Vorsitzender amten.

Art. 42

Finanzielle Kompetenzen

Der Gemeinderat hat folgende finanzielle Kompetenzen:

1. Verwaltung des Finanzvermögens. Beschlussfassung über notwendige Anleihen zur Sicherung der nötigen Liquidität.
2. Die im Voranschlag und in der Investitionsrechnung vorgesehenen Ausgaben und Investitionen kann der Gemeinderat ohne weitere Kreditgesuche vornehmen. Für darin enthaltene neue einmalige Ausgaben, welche Fr. 300'000.-- übersteigen oder für darin enthaltene neue wiederkehrende Ausgaben, welche Fr. 60'000.-- übersteigen, ist ein separater Kreditbeschluss der Gemeindeversammlung erforderlich.
3. Beschlussfassung über nicht im Voranschlag enthaltene einmalige Ausgaben im Betrage bis zu Fr. 100'000.-- und wiederkehrende neue Ausgaben von jährlich höchstens 20'000.--; die Gesamtausgaben dürfen indessen pro Jahr Fr. 500'000.-- nicht übersteigen;
4. Genehmigung von notwendigen Zusatzkrediten für von der Gemeindeversammlung genehmigten Vorhaben bis 10% des bewilligten Kredits, maximal aber bis Fr. 200'000.--. Projektänderungen sind in jedem Fall der Gemeindeversammlung vorzulegen.
5. Beschlussfassung über Notkredite, wenn die Gemeindeversammlung nicht innert nützlicher Frist einberufen werden kann und es um Fragen von existenzieller Bedeutung für die Gemeinde geht. Die Kredite dürfen nur für notwendige Massnahmen gesprochen werden und müssen der Gemeindeversammlung so rasch wie möglich zur Genehmigung unterbreitet werden.
6. Der Gemeinderat kann seine Finanzkompetenzen ganz oder teilweise an einen Ausschuss oder an einzelne Gemeinderäte delegieren. Die Verantwortung verbleibt jedoch beim Gesamtrat.

Art. 43

Verwaltungsfächer

Die Aufgaben der Gemeindeverwaltung sind auf die einzelnen Verwaltungsabteilungen verteilt. Jedes Mitglied des Gemeinderates führt eine Verwaltungsabteilung. Die Aufteilung nimmt der Gemeinderat vor. Sie ist der Gemeindeversammlung zur Kenntnis zu bringen.

Die Fachvorsteher vertreten sich gegenseitig gemäss Beschluss des Gemeinderates.

Der Gemeindepräsident und die Vorsteher der Verwaltungsfächer sind bei Abwesenheit, Krankheit, in Ausstandsfällen oder bei sonstiger Verhinderung verpflichtet, die Amtsgeschäfte ihren Stellvertretern zu übergeben.

Art. 44

Geschäftsführung

Die Gemeinderatsmitglieder haben die in ihr Verwaltungsfach fallenden Geschäfte zu überwachen, die erforderlichen Amtshandlungen vorzunehmen und dem Gemeinderat Bericht zu erstatten.

Der Gemeinderat kann einen Fachvorsteher oder einen Ausschuss, bestehend aus dem Gemeindepräsidenten, dem für das Geschäft verantwortlichen Fachvorsteher und dessen Stellvertreter, mit der Vorbereitung von Sachgeschäften beauftragen. Dem Ausschuss

können auch Geschäfte von untergeordneter Bedeutung zur selbständigen Erledigung im Rahmen des Voranschlages oder der Vollzug von Gemeinderatsbeschlüssen übergeben werden. Dem Gemeinderat ist darüber Bericht zu erstatten.

Art. 45

Der Gemeindepräsident oder der Vizepräsident führt zusammen mit einem weiteren Gemeinderatsmitglied oder mit dem Gemeindeganzlisten die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gemeinde. Anfechtbare Beschlüsse und Verfügungen sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Rechtsverbindliche
Unterschriften /
Rechtsmittelbelehrung

3. Der Gemeindepräsident

Art. 46

Der Gemeindepräsident vertritt die Gemeinde und den Gemeinderat, unter Beachtung der den Gemeindebehörden zustehenden Kompetenzen, nach aussen.

Aufgaben und
Befugnisse

Zu den Aufgaben des Gemeindepräsidenten gehören insbesondere:

1. die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung und die im Voranschlag der Gemeinde aufgeführten Nebenbetriebe;
2. die Leitung der Gemeindeversammlung;
3. Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Sitzungen des Gemeinderates;
4. Vollzug der Gemeinderatsbeschlüsse;
5. Ergreifen nötiger vorsorglicher Massnahmen zum Schutze der Gemeindeinteressen;

Der Gemeindepräsident ist befugt, nicht im Voranschlag vorgesehene einmalige Ausgaben bis zum Betrage von 5'000.--, insgesamt jedoch höchstens Fr. 20'000.-- im Jahr, zu bewilligen.

4. Die Geschäftsprüfungskommission

Art. 47

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus 3 Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.

Die Wahl der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission erfolgt in der Weise, dass in jedem Jahr 1 Mitglied gewählt wird.

Zusammensetzung
und Konstituierung

Art. 48

Die Geschäftsprüfungskommission kontrolliert die Einhaltung von Gesetzen, Verordnungen und Beschlüssen. Sie prüft die Gemeindeganzrechnungen, die Verwaltung der einzelnen Verwaltungsabteilungen und allfällige Sonderkassen. Die Geschäftsprüfungskommission hat der Gemeindeversammlung schriftlichen Bericht zu erstatten und ihre Vorschläge zu unterbreiten. Über Feststellungen untergeordneter Art kann sie dem Gemeinderat getrennt berichten.

Mit dem Einverständnis des Gemeinderates kann die Geschäftsprüfungskommission sachverständige Experten beiziehen.

Aufgaben

5. Der Schulrat

Art. 49

Der Schulrat der Unterstufe

Der Schulrat besteht aus drei Mitgliedern. Ein Mitglied wird von der Gemeinde Madulain bestimmt. Der Fachvorsteher des Gemeinderates ist ex officio Mitglied und Vorsitzender des Schulrates. Der Schulleiter nimmt mit beratender Stimme an den Schulratssitzungen teil.

Art. 50

Aufgaben

Der Schulrat sorgt dafür, dass den Schulgesetzen des Kantons und der Gemeinde nachgelebt wird. Er beaufsichtigt die Schulen der Unterstufe und den Kindergarten.

Art 51

Kompetenzen

Neben den in den Schulgesetzen des Kantons und der Gemeinde umschriebenen Kompetenzen steht dem Schulrat zu:

1. Vorschlagsrecht für Änderungen der Schulordnung zuhanden des Gemeinderates;
2. die Anschaffung von Lehrmitteln und Schulmaterial im Rahmen des genehmigten Gemeindevoranschlages;
3. Vorschlagsrecht für die Wahl, Entlassung und Bestätigung des Lehrkörpers zuhanden des Gemeinderates.

Im Übrigen stehen die Finanzkompetenzen auf dem Gebiete des Schulwesens den ordentlichen Organen der Gemeinde zu.

6. Die Baukommission

Art. 52

Baukommission

Die Baukommission besteht aus fünf Mitgliedern. Davon werden drei Mitglieder vom Volk gewählt, jedes Jahr ein Mitglied. Der Fachvorsteher des Gemeinderates ist ex officio Mitglied und Vorsitzender. Das fünfte Mitglied, eine fachkundige Person, wird alle drei Jahre vom Gemeinderat bestimmt.

7. Der Gemeindeführungstab

Art. 53

Gemeindeführungstab

Wahl, Amtsdauer, Amtszeitbeschränkung, Aufgaben, Entschädigung und Kompetenzen des Gemeindeführungstabes sind in den vom Gemeinderat aufgrund von Bundes-, Kantons- und Gemeindebestimmungen zu erlassenden Verordnungen umschrieben.

D. Die Gemeindeverwaltung

Art. 54

Die Gemeindekanzlei besorgt das gesamte Kanzlei- und Rechnungswesen der Gemeinde. Sie führt alle Arbeiten aus, die ihr durch die Gemeindeverfassung, die Gemeindegesetze und -verordnungen sowie durch den Gemeinderat zugewiesen werden. Der organisatorische Aufbau und die Tätigkeit der Gemeindekanzlei werden in einem Pflichtenheft umschrieben.

Gemeindekanzlei

Art. 55

Der Gemeindekanzlist führt die Gemeindeverwaltung. Ihm untersteht das gesamte Gemeindepersonal. Er ist gleichzeitig Gemeindeaktuar und führt das Protokoll in der Gemeindeversammlung sowie in den Sitzungen des Gemeinderates, an welchen er mit beratender Stimme teilnimmt.

Der Gemeindekanzlist

E. Eigentum und Verwaltung des Gemeinde-Vermögens

Art. 56

Das Vermögen der Gemeinde besteht:

- a) aus den Sachen im Gemeindegebrauch, d.h. Strassen, Plätze, Gewässer, und aus dem Boden, an dem kein Privateigentum nachgewiesen ist (Art. 664 ZGB und Art. 118 und 119 EG zum ZGB);
- b) aus dem Verwaltungsvermögen, d.h. Fonds und Sachen, die der Verwaltung der Gemeinde dienen, wie Schulhäuser, Verwaltungsgebäude, Werke zur Versorgung mit Wasser, Elektrizität und Gas, Anlagen zur Beseitigung von Abwässern und Abfällen, Feuerlöscheinrichtungen, Werkhöfe und Magazine, Sportanlagen, usw.;
- c) aus dem im Eigentum der Bürgergemeinde stehenden Nutzungsvermögen, d.h. Alpen, Weiden, Wiesen und Wälder;
- d) aus dem Finanzvermögen, d.h. Kapitalien, Barschaft, Forderungen, Grundstücke und Liegenschaften, die die Gemeinde besitzt und in den Formen des Privatrechts (Vermietung, Verpachtung, Verkauf, Erzielung von Erträgen) oder durch die Einräumung von Sondernutzungsrechten nutzbar macht.

Vermögen
der Gemeinde

Art. 57

Die Gemeinde sorgt für eine gute Verwaltung des Gemeindevermögens, erhält es und achtet auf eine angemessene Rendite. Durch regelmässige Rückstellungen und Abschreibungen muss für eine gut fundierte und gesunde Vermögensrechnung gesorgt werden. Die Erträge des Gemeindevermögens sind dazu bestimmt, die Kosten der nötigen Aufwendungen für das öffentliche Wohl zu decken. Werke und Betriebe sind so zu führen, dass mindestens die

Verwaltung

Kosten gedeckt werden. Fonds und Stiftungen müssen getrennt und so verwaltet werden, dass sie Ihrem Zwecke dienen können.

Art. 58

Nutzungstaxen und
Kostenbeiträge;
Nutzungszinsen

Für die Nutzung öffentlicher Güter erhebt die Gemeinde gemäss dem kantonalen Gemeindegesetz Nutzungstaxen. Sie erhebt auf der Grundlage des effektiven Nutzungsvorteils angemessene Kostenbeiträge.

Als Entgelt für Nutzungen aufgrund einer Konzession oder einer Bewilligung für gesteigerten Gemeingebrauch erhebt die Gemeinde Taxen, die in der Regel dem Wert der Nutzung entsprechen müssen.

Art. 59

Vorzugslasten

Erstellt die Gemeinde Werke oder Einrichtungen, die für bestimmte Personen besondere Vorteile oder Vermögenswertgewinne bewirken, kann sie von den so Privilegierten Beiträge erheben, die den Vorteilen entsprechen.

Für die Verteilung der Kosten gilt subsidiär das kantonale Recht.

Art. 60

Gebühren

Die Gemeinde kann von den Benützern der von ihr erstellten und betriebenen Werke, Unternehmungen und Einrichtungen Benützungsgebühren erheben, deren Höhe sich nach den einschlägigen Gemeindeerlassen richtet.

Als Entgelt für die Inanspruchnahme der Gemeindeverwaltung oder für die Vornahme von Amtshandlungen (z.B. Erteilung einer Bewilligung), kann die Gemeinde Verwaltungsgebühren erheben. Diese werden in der Regel so angesetzt, dass die Spesen der Gemeinde gedeckt werden.

Art. 61

Ersatzabgaben

Wird jemand von einer gesetzlich geschuldeten Leistung befreit, erhebt die Gemeinde eine entsprechende Ersatzabgabe gemäss den Bestimmungen von besonderen Gemeindegesetzen und Reglementen.

Art. 62

Steuern

Reichen die übrigen Einnahmen zur Bestreitung der ordentlichen und ausserordentlichen Ausgaben sowie zur regelmässigen Schuldentilgung nicht aus, erhebt die Gemeinde aufgrund des Gemeindesteuergesetzes Steuern. Das Gemeindesteuergesetz muss der Regierung zur Genehmigung vorgelegt werden. Subsidiär gilt für die Gemeinde die kantonale Steuergesetzgebung.

Art. 63

Gäste- und Tourismus-
förderungstaxe

Die Gemeinde erhebt zur Förderung des Tourismus eine Gäste- und Tourismusförderungstaxe. Einzug und Verwendung der Gäste- und Tourismusförderungstaxe werden durch ein besonderes Gesetz geregelt.

F. Gemeindeverbindungen

Art. 64

Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung bestimmter Aufgaben, zur Verwaltung gemeinschaftlicher Vermögenskomplexe sowie zur Einrichtung und zum Betrieb öffentlicher Werke und Anstalten mit anderen Gemeinden verbinden.

Begriff

Art. 65

Die Kompetenz zur Entscheidung über den Beitritt der Gemeinde zu einer Gemeindeverbindung ohne Rechtspersönlichkeit liegt beim Gemeinderat.

Beitritt zu einer
Gemeindeverbindung

Über den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband mit selbständiger Organisation entscheidet die Gemeindeversammlung.

G. Bürgergemeinde

Art. 66

Die Rechte der Bürger und der Bürgergemeinde innerhalb der politischen Gemeinde richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

Rechte

Art. 67

Für das Verhältnis zwischen Bürgergemeinde und politischer Gemeinde gelten die übergeordneten gesetzlichen Vorschriften sowie die zwischen den beiden Körperschaften abgeschlossenen Vereinbarungen.

Verhältnis

H. Kirchenwesen

Art. 68

Die Rechte der Kirchengemeinden sind im Sinne der Kantonsverfassung gewährleistet. Sie verwalten ihr Vermögen selbständig.

Kirchliche
Angelegenheiten

I. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 69

Sprache

Die vorliegende Verfassung ist in romanischer und deutscher Sprache verfasst. Massgeblich ist jedoch der romanische Verfassungstext. Die Gemeindeversammlung sowie die Sitzungen des Gemeinde- und Schulrates sind in romanischer Sprache zu führen.

Art. 70

Revision

Die vorliegende Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Jede Revision tritt mit der Beschlussfassung in Kraft; sie ist der Regierung zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 71

Inkrafttreten

Die vorliegende Verfassung tritt mit ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft; sie muss der Regierung zur Genehmigung vorgelegt werden.

Art. 72

Aufhebung
widersprechender
Bestimmungen

Diese Verfassung ersetzt diejenige vom 8. Dezember 2010 und alle Gemeindebeschlüsse, die ihr widersprechen.

Beschluss und Genehmigung

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 29. April 2015

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeaktuar:

Flurin Wieser

Claudio Duschletta

Von der Regierung des Kantons Graubünden gemäss Beschluss vom 19.05.2015, RB 441 genehmigt.

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:

M. Jäger

Dr. C. Riesen